Leistungsbeschreibung Integrationshilfe im Sinne der §§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX						
Einrichtung: Träger: 1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform						
					1.1 Zielgruppe	Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen im Sinne von Behinderungen gemäß §§ 2, 99 SGB IX und der Eingliederungshilfeverordnung, für die
						 gemäß Bescheid der zuständigen Schulbehörden die angemessene Schulbildung in einer Regelschule vermittelt werden kann die hierfür notwendigen sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen zur Beschulung durch die Schule geschaffen werden können
	wegen der wesentlichen Behinderung unterstützende bzw. begleitende Maßnahmen in nachfolgend genannter Art abzusichern sind, um den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen.					
1.2 Zielstellung	Ziel des Einsatzes von Integrationshelfern ist es, den leistungsberechtigten Schülern den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Schulbegleitung) und damit die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen					

	und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.
1.3 Grundsatz	Die in der Schule erforderlichen Hilfen werden entsprechend den Ergebnissen der Gesamtplanung als Individualleistung oder an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht.
	Der Einsatz von Integrationshelfern orientiert sich am individuellen Bedarf, der die Grundlage für die Hilfeplanung bildet. Soweit sich Möglichkeiten zu gruppenbezogenem Einsatz von Integrationshelfern ergeben, werden diese genutzt. Die Entscheidung zur Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung durch Integrationshelfer trifft das örtlich zuständige Sozialamt auf Antrag der Sorgeberechtigten.
	Folgende Tätigkeiten dürfen den Integrationshelfern nicht übertragen werden:
	 pädagogische und erzieherische Aufgaben, die in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer gehören, wie Unterstützung und Überwachung von Aufgabenlösungen, Aufmunterungen und Anleitungen zur Weiterarbeit allgemeine Aufsichtstätigkeiten, insbesondere Pausen- und Hofaufsichten
	Der Leistungserbringer benennt der Schulleitung eine Kontaktperson und eine Vertretungsperson, die gegenüber dem eingesetzten Integrationshelfer weisungsbefugt und für die Schulleitung während der Arbeitszeit erreichbar sind. Der Leistungserbringer erarbeitet im Einvernehmen mit der Schulleitung den Einsatzplan der Integrationshelfer. Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Integrationshelfern besteht nicht.
	Bei krankheitsbedingtem Ausfall bzw. Urlaub eines Integrationshelfers gewährleistet der Leistungserbringer die Integrationshilfe durch eine entsprechende Vertretung. Urlaubsansprüche der Integrationshelfer werden in der Ferienzeit abgegolten.
	Die Abwesenheit eines leistungsberechtigten Schülers wird dem Sozialamt unverzüglich mitgeteilt.
	Coite 2 von 4

2. Leistungen				
2.1 Handlungs- grundsatz	Grundlage bildet die Hilfeplanung, an der der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligt wird. Die Einbeziehung des persönlichen Umfeldes (z.B. Familie, Bezugspersonen, Betreuer) findet statt.			
2.2 Umfang der Leistung	Die Leistungen in Art und Dauer werden wie folgt vorgehalten und entsprechend dem Bedarf erbracht: • werktäglich an schulpflichtigen Tagen			
2.3 Methoden der Leistung	Die erforderlichen Hilfen werden i. d. R. als Einzelleistungen erbracht, Methoden der Leistungen sind dabei insbesondere: • Hilfestellung bei alltäglichen Dingen im Ablauf des Schulalltages • Beteiligung an wiederkehrenden Handlungsabläufen, soweit möglich			
2.4 Art und Inhalt	Es ist der im Einzelfall bestehende Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung von Aufgaben des alltäglichen Lebens zu decken. Kernaufgaben sind zum Beispiel folgende: Hilfen beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, bei Transporten mit Rollstühlen, beim An- und Auskleiden von Jacke/ Mantel bzw. Wechsel der Kleidung im Sportunterricht; Hilfe bei Mahlzeiteneinnahme Hilfestellung beim Tragen, Ein- und Auspacken der Unterrichtsmaterialien, Hilfe beim Wechsel der Unterrichtsräume, beim Treppensteigen; bei der Orientierung auf dem Schulgelände Begleitung während der Pausen und bei zum Unterricht gehörenden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes			

	Ausgeschlossen sind aufgre	und des Nachranges der Sozialhilfe Leistungen nach SGB V, SGB VIII und SGB XI.	
	Der individuelle Anspruch d	es Leistungsberechtigten gegenüber anderen Leistungsträgern bleibt unberührt.	
3.Personalqu	alifikation		
	Grundsätzlich sind die aufg hat der Einsatz von Kräften	eführten Hilfestellungen von Personen ohne eine spezielle abgeschlossene Ausbildung zu leisten. Vorrang im FsJ bzw. im BuFDi.	
	Der Leistungserbringer teilt	der Sozialagentur und dem zuständigen Sozialamt die konkrete Personalstruktur mit.	
4. Maßnahme	en zur Qualitätssicherung		
		nt zur Sicherstellung einer wirksamen Eingliederung an Dienstberatungen oder Teambesprechungen, die in Ier stehen, im notwendigen Umfang teil.	
	Die Durchführung der Hilfe und deren Ergebnisse sind in geeigneter Form (Entwicklungsbericht) zu dokumentieren und jew chen vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses dem zuständigen Sozialamt vorzulegen.		
Ort	Datum	Stempel und Unterschrift des Trägers des Dienstes	